

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Saarwellingen
- Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Saarwellingen vom 27. Mai 1997 nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Verwaltungsgebühren werden für Leistungen und Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß gegeben haben.

(2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.

(3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gilt das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 1982 (Amtsbl. S. 534) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (Geb-Verz) vom 14.07.1964 (Amtsbl. S. 633) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Besondere Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 4 und § 5.

(2) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(3) Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen,
2. Telegrafengebühren, Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren sowie Telefaxgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach einem gesonderten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.

(2) Werden mehrere nach den verschiedenen Ziffern des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlung nach der Aktenlage erteilt werden können,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleiches, des Wohngeldrechtes und ähnlicher Bestimmungen,
5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen
6. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeinde Saarwellingen oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zugunsten der Gemeinde Saarwellingen ergeben,
7. Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. das Saarland
2. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist,
3. die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und Verbände im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen oder wenn die Amtshandlung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinde.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
3. die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG.

§ 6

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 DM aufgerundet.

(4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 7

Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 10 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,
 - a) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) der die Amtshandlung veranlaßt,
 - c) der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebühren schuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 6 mit der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (§ 2) entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordert. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so wird die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufgeschoben.

(4) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und Anforderung der Auslagenerstattung kann formlos erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muß:

1. die Amtshandlung,
2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
4. die Stelle, an die zu zahlen ist,
5. die Zahlungsfrist,
6. die Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Aufhebung, Rückerstattung

- (1) Gebührenfestsetzungen, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten erfolgten, sind aufzuheben. Zu hoch oder zu unrecht festgesetzte Gebühren sind, soweit sie schon bezahlt sind, zu erstatten.
- (2) Die Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag geringer ist als 1,- DM und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem zu erstattenden Betrag stünden.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 14

Rechtsmittel

(1) Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Festsetzung der Gebühren die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Saarwellingen vom 1. Juli 1991 außer Kraft.

(3) Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.

Saarwellingen, den 2. Juni 1997

(G e i b e l)
Bürgermeister
der Gemeinde Saarwellingen

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 2. Juni 1997

Der Bürgermeister

(G e i b e l)

Erste Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Saarwellingen
- Verwaltungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen in seiner Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende erste Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungsgebührenverzeichnis nach § 3, das Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, gilt in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Saarwellingen, den 23. Oktober 2001

(G e i b e l)
Bürgermeister
der Gemeinde Saarwellingen

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 23. Oktober 2001

Der Bürgermeister

(G e i b e l)